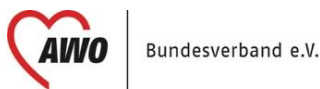


# Gesetzlicher Beratungsanspruch für trans\*-, intergeschlechtliche und/oder nicht- binäre Menschen und ihre Angehörigen

Positionspapier des  
*Dialogforums Geschlechtliche Vielfalt*



## Positionspapier des *Dialogforums Geschlechtliche Vielfalt*

### **Gesetzlicher Beratungsanspruch für trans\*-, intergeschlechtliche und/oder nicht-binäre Menschen und ihre Angehörigen**

Die Mitglieder des *Dialogforums Geschlechtliche Vielfalt*

- Antidiskriminierungsstelle des Bundes,
- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.,
- Berliner Aidshilfe e. V.,
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
- Bundesverband Trans\* e. V.,
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (in fachlich beratender Funktion),
- Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V.,
- Deutsches Rotes Kreuz e. V.,
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V.,
- Diakonie Deutschland,
- GLADT e. V.,
- Intergeschlechtliche Menschen e. V.,
- Migrationsrat Berlin e. V.,
- pro familia Bundesverband e. V. und
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

stützen und konkretisieren mit diesem Positionspapier die **Empfehlung, einen eigenständigen Beratungsanspruch für trans\*-, intergeschlechtliche und/oder nicht-binäre Menschen und ihre Angehörigen gesetzlich zu verankern**, um dadurch bundesweit eine verlässliche und nach einheitlichen Standards ausgerichtete psychosoziale Beratungslandschaft unter Einbeziehung der vorhandenen peer-community-basierten Beratungsstrukturen zu etablieren sowie Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu schaffen.

Das Dialogforum ist ein gemischt zivilgesellschaftliches und staatliches Gremium, das seit Juni 2020 regelmäßig tagt und sich zum Ziel gesetzt hat, die Beratungs- und Unterstützungslandschaft zu den Themen der geschlechtlichen Vielfalt nachhaltig zu stärken. Trans\*-, intergeschlechtliche und/oder nicht-binäre Menschen und ihre Angehörigen sollen fachlich kompetent und diskriminierungssensibel beraten, in ihrer Selbstbestimmtheit bestärkt werden und konkrete Hilfe erhalten. Das vorliegende Positionspapier ist in einem längeren Diskussionsprozess in fachlicher Zusammenarbeit von Menschen mit praktischer und biografischer Expertise entstanden und wird von den Mitgliedern des Dialogforums getragen.

## 1. Gesellschaftspolitische Ausgangslage und Herausforderung

Trans\*- und intergeschlechtliche Menschen sind Personen, die im Versorgungssystem der psychosozialen Beratung keine bzw. kaum spezifische und qualifizierte Unterstützung finden. Ihre Themen und Belange sind sowohl vielfältig als auch spezifisch und erfordern sehr häufig vertieftes rechtliches und medizinisches Fachwissen, welches bislang in den Regelberatungsstellen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) nur selten zur Verfügung gestellt wird. Die Existenz und die besonderen Bedarfe von trans\*-, intergeschlechtlichen und/oder nicht-binären Menschen rücken erst langsam in den gesellschaftlichen Fokus. Deshalb verwundert es nicht, dass die psychosozialen Leistungsträger sowohl thematisch als auch kapazitiv mit einer fachkompetenten Versorgung z. T. noch überfordert sind. In der Beratung ist ein breiter Kanon an Fragestellungen zu verstehen: Es geht um Sensibilität und Wissen zu Menschenrechtsverletzungen, zum Teil justiziable Fälle von Diskriminierung und Mobbing, um anerkannte Fluchtursachen und daran geknüpfte Asyl- und Schutzangelegenheiten, um Mehrfachdiskriminierung im Alltag, um Suchterkrankungen, Suizidgefahr und Traumatisierung, um spezifische (teilweise schwer realisierbare) Leistungsansprüche sowie um (zum Teil irreversible) medizinische Eingriffe. Das sind Themen und Herausforderungen, die nicht nebenher erlernt und verhandelt werden können. Sie bedürfen fundierter Fachkenntnis und einer gut austarierten transparenten Versorgungsstruktur. Bislang wird der Beratungsbedarf durch überwiegend ehrenamtliche, selten staatlich finanziell unterstützte und ungleich zwischen Stadt und Land verteilte community-basierte und Peer-to-Peer Beratungsangebote aufgefangen. Das wird dem gesellschaftspolitischen Anspruch an die sozialstaatliche Versorgung nicht gerecht.

## 2. Beratungsbedarf ist erkannt

Die Empfehlung des *Dialogforums Geschlechtliche Vielfalt* nach Verankerung eines gesetzlich kodifizierten Beratungsanspruchs stützt sich auf bzw. korrespondiert mit folgenden Beschlüssen und Positionspapieren:

Die Jugendministerkonferenz (JFMK) hat am 6. Mai 2021 beschlossen, dass die Angebote der Jugendhilfe nicht ausschließlich an binären Geschlechtskategorien orientiert sein sollen. Sie sollen so weiterentwickelt werden, dass sie auch transidente, nicht-binäre und intergeschlechtliche Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung stärken, fördern und unterstützen. Die JFMK fordert die örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe deshalb auf, die Themen geschlechtlicher Vielfalt in ihren Fortbildungsangeboten zu berücksichtigen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Jugend- und Familienkonferenz (JFMK) am 6. Mai 2021, TOP 6.4: Bedarfsgerechte Angebote der Kinder- und Jugendhilfe für die Gruppe der transidenten, nicht binären und intergeschlechtlichen jungen Menschen entwickeln und umsetzen; <https://jfmk.de/wp-content/uploads/2021/06/TOP-6.4-Bedarfsgerechte-Angebote-der-Kinder-und-Jugendhilfe-1.pdf> (abgerufen am 24.06.21).

Der Paritätische Gesamtverband mit mehr als 10.000 Mitgliedsorganisationen, veröffentlichte im April 2021 ein Eckpunktepapier zum menschenrechtlichen Schutz von sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität und fordert darin einen Rechtsanspruch auf Beratung zu sexueller Orientierung und geschlechtlicher Vielfalt sowie eine Beratung von trans\*- und intergeschlechtlichen Kindern bzw. Jugendlichen als Voraussetzung für medizinische Interventionen.<sup>2</sup>

Der AWO Bundesverband hat sich in seiner Stellungnahme zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) ebenfalls für einen Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen und ihren Angehörigen zu Fragen der Geschlechtsentwicklung ausgesprochen.<sup>3</sup>

Von 2015 bis 2017 befasste sich eine vom BMFSFJ ins Leben gerufene interministerielle Arbeitsgruppe mit der Gesamthematik und veröffentlichte dazu umfangreiche Begleitforschung und Rechtsgutachten.<sup>4</sup> In einem Positionspapier zu Schutz und Akzeptanz von geschlechtlicher Vielfalt fasste das BMFSFJ die Schlussfolgerungen der interministeriellen Arbeitsgruppe zusammen und sprach sich für flächendeckende Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für trans\*-, intergeschlechtliche und/oder nicht-binäre Menschen und ihren Familien im Rahmen der vorhandenen Beratungsstrukturen und -angebote aus.<sup>5</sup>

Das *Dialogforum Geschlechtliche Vielfalt* knüpft an diese Impulse an und betont das Erfordernis einer konkretisierenden, separaten gesetzlichen Regelung eines Beratungsanspruchs für trans\*- und intergeschlechtliche und/oder nicht-binäre Personen und ihre Angehörigen.

---

<sup>2</sup> Der Paritätische Gesamtverband (2021): Eckpunkte zum menschenrechtlichen Schutz von sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität; [http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/f1827a570fb329a3c12586c600377179/\\$FILE/2021\\_Eckpunkte\\_zum\\_Schutz\\_Sexueller\\_Orientierung\\_und\\_Geschlechtlicher\\_Identitaet.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/f1827a570fb329a3c12586c600377179/$FILE/2021_Eckpunkte_zum_Schutz_Sexueller_Orientierung_und_Geschlechtlicher_Identitaet.pdf) (abgerufen am 24.06.21).

<sup>3</sup> AWO Bundesverband e.V. (2021): Stellungnahme zu dem Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) anlässlich der öffentlichen Anhörung durch den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 22. Februar 2021; <https://www.bundestag.de/resource/blob/822462/ba896573a8b4eea227d6d978e9cdee16/19-13-116j-data.pdf> (abgerufen am 24.06.21).

<sup>4</sup> Liste der BMFSFJ-Publikationen zu geschlechtlicher Vielfalt; <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/119690/e0044f4ad423de9d1276f0d9f848ff98/liste-publikationen-geschlechtliche-vielfalt-data.pdf> (abgerufen am 24.06.21).

<sup>5</sup> BMFSFJ (2017): Schutz und Akzeptanz von geschlechtlicher Vielfalt. Schlussfolgerungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aus der Arbeit der Interministeriellen Arbeitsgruppe Trans- und Intersexualität, 21. September 2017 (mit Änderungen zum 01.01.2019); <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/132346/c478d0a46e0534098be2d7a659a16a11/positionspapier-schutz-und-akzeptanz-von-geschlechtlicher-vielfalt-data.pdf> (abgerufen am 24.06.21).

### 3. Defizite und Potentiale der Beratungslandschaft

Positiv ist, dass die Belange von trans\*- und intergeschlechtlichen und/oder nicht-binären Menschen und ihren Angehörigen in den letzten Jahren sichtbarer geworden sind. Auch auf gesetzlicher Ebene werden trans\*- und intergeschlechtliche und/oder nicht-binäre Menschen zunehmend bedacht. Immer mehr Betroffene und deren Angehörige haben daraus Vertrauen gewonnen, sich zu outen und wenden sich mit ihren Anliegen an die örtlichen Beratungseinrichtungen der staatlichen und freien Träger der psychosozialen Beratung, die von steigenden Fallzahlen berichten. Nicht zuletzt die Gesetze zum Schutz vor Konversionsbehandlungen sowie von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung haben für breite gesellschaftliche Aufmerksamkeit gesorgt. Die erlassenen Bundesgesetze stärken das universelle Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung der Betroffenen. Sie fordern zudem Angehörige und das soziale Umfeld auf, sich über geschlechtliche Vielfalt zu informieren, um zu einer akzeptierenden, bejahenden und unterstützenden Haltung zu gelangen.

Ausgrenzende Unwissenheit, Vorurteile, Stigmatisierung und Diskriminierung gehören zum Alltagserleben vieler trans\*-, intergeschlechtlicher und/oder nicht-binärer Menschen und finden auf struktureller, institutioneller und individueller Ebene statt. Sie erfahren diese in allen Lebensbereichen, z. B. im Gesundheitssystem, am Arbeitsplatz, innerhalb ihrer Religionsgemeinschaften oder in der Schule. Das Erleben oder Empfinden von (Mehrfach-)Diskriminierung oder gar verbaler sowie körperlicher Gewalt löst Stress und Ängste aus, die das Risiko für Depressionen, Suchtkrankheiten oder andere Krankheiten und Suizidversuche oder Suizide signifikant erhöhen.<sup>6</sup> Deshalb haben trans\*-, intergeschlechtliche und/oder nicht-binäre Menschen einen großen Bedarf an konkreter, sachlich fundierter und im Umgang mit ihnen sensibler Unterstützung. Auch im Rahmen dieser Unterstützung zeigt sich, ob und in welchem Maße sich Gleichstellung und Diskriminierungsschutz für die Personengruppen realisieren.

Neben der Frage, wie der neue und wachsende Beratungsbedarf innerhalb der Regelversorgungsstrukturen zu decken sein wird, besteht ein erheblicher Reflexions- und Schulungsbedarf sowie die Notwendigkeit konzeptioneller Aktualisierungsprozesse, da bislang kaum themenspezifische Kompetenzen verankert sind. Gezielte und qualitätsvolle Fortbildungen sind Voraussetzung dafür, Beratende und Beratungseinrichtungen in die Lage zu versetzen, ihr Angebotsspektrum zu erweitern und damit die Erwartungen zu decken, die Ratsuchende an eine Versorgung stellen. Bislang sind es primär die community-basierten vielfältigen LSBTIQ\*-Initiativen, -Vereine

---

<sup>6</sup> Zur gesundheitlichen Lage von trans\*- und intergeschlechtlichen Menschen siehe Kasproski, David et al. (2021): Geringere Chancen auf ein gesundes Leben für LGBTQI\*-Menschen, DIW Wochenbericht 6/2021, S. 80-88; [https://doi.org/10.18723/diw\\_wb:2021-6-1](https://doi.org/10.18723/diw_wb:2021-6-1) (abgerufen am 24.06.21) und Pöge, Kathleen et al. (2020): Die gesundheitliche Lage von lesbischen, schwulen, bisexuellen sowie trans- und intergeschlechtlichen Menschen, In: Journal of Health Monitoring 5/2020 (Special Issue), Hg. vom Robert Koch-Institut, Berlin; <http://dx.doi.org/10.25646/6448> (abgerufen am 24.06.21).

und -Selbstorganisationen, die spezifische, z. B. auch rassismus- oder behinderungs-sensible Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für den Bereich der geschlechtlichen Vielfalt anbieten. Diese Selbstorganisationsstrukturen sind meist nur in größeren Städten etabliert. Aufgrund ihrer überwiegend ehrenamtlichen Strukturen und einer oftmals prekären Finanzierung, kann bei den community-basierten Angeboten nicht von einer verlässlichen, qualitativ ausreichenden Beratungsstruktur ähnlich der bedarfsangemessen aufgebauten Regelversorgung ausgegangen werden. In ländlichen Räumen sind professionelle Beratungsexpertise, niedrigschwellige Angebote oder gar Peer-Beratung für trans\*, intergeschlechtliche und/oder nicht-binäre Menschen generell kaum vorhanden. Für den ländlichen Raum muss deshalb von einem Versorgungsdefizit ausgegangen werden. Gerade für diese ländlichen Bereiche bedarf es kreativer, neuer Beratungskonzepte, die die Einbeziehung der aufsuchenden Beratung und finanzieller Partnerschaften ermöglichen. Es zeigt sich in der Praxis, dass der Beratungsbedarf deutlich über die Kapazitäten der ehrenamtlichen Strukturen hinausgeht. Diese Strukturen und Angebote gilt es deshalb zu stützen und auszubauen, z. B. indem trans\*-, intergeschlechtliche und/oder nicht-binäre Menschen zu Peer-Berater\*innen qualifiziert werden, wie dies bereits in einzelnen Projekten erprobt wurde.

#### **4. Rechtliche Situation – Herleitung der Notwendigkeit einer spezifischen Regelung**

Nach Auffassung des *Dialogforums Geschlechtliche Vielfalt* ist die separate gesetzliche Regelung eines Beratungsanspruchs für trans\*-, intergeschlechtliche und/oder nicht-binäre Menschen und ihre Angehörigen notwendig. Dieser Anspruch lässt sich zwar über die vorhandenen Regelungen und Rechtsansprüche herleiten, aber nicht mit ausreichender Rechtsklarheit und Rechtssicherheit in der Anwendungspraxis für alle Altersgruppen auslegen:

- **Ausgangslage:** Bahnbrechend zur Rechtsentwicklung und Akzeptanz von geschlechtlicher Vielfalt war die **Einzelentscheidung des Bundesverfassungsgerichts 1-BVR-2019/16**, die intergeschlechtlich geborene Menschen gleichstellte und das binäre Geschlechtersystem der Rechtsordnung öffnete.<sup>7</sup> Diese Gleichstellung hat nicht nur personenstandsrechtliche Auswirkungen (Einführung des „diversen“ und „offenen“ Geschlechtseintrages), sondern auch auf das gesamte Rechtssystem, d. h. die Auslegung aller Gesetze, die sich auf das Geschlecht beziehen.

Insofern sind auch alle bestehenden Beratungsangebote und -ansprüche grundsätzlich so zu gestalten, dass ein ungehinderter Zugang zu notwendiger geschlechtergerechter Beratung gewährleistet wird, insbesondere für

---

<sup>7</sup> Bundesverfassungsgericht, Beschluss des Ersten Senats vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16 -, Rn. 1-69); [http://www.bverfg.de/e/rs20171010\\_1bvr201916.html](http://www.bverfg.de/e/rs20171010_1bvr201916.html) (abgerufen am 24.06.21).



intergeschlechtlich geborene Menschen, aber auch alle anderen Menschen, die sich nicht in das zugewiesene Geschlecht bzw. binäre Geschlechterverhältnis einordnen lassen.

- **Grundgesetzlich** besteht unter Bezugnahme auf **Art. 1 und Art. 3 Abs. 3 GG** ein menschenrechtsbasierter Gleichbehandlungsanspruch und Anspruch auf Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts gegenüber allem staatlichen Handeln.<sup>8</sup> Ursprünglich wurde Geschlecht im Sinne des Art. 3 Abs. 3 GG binär verstanden, aufgrund der rechtlichen Anerkennung von geschlechtlicher Vielfalt durch das Bundesverfassungsgericht (s. o.) dürfte nunmehr der Geschlechtsbegriff in Art. 3 Abs. 3 GG ebenfalls breit, also das gesamte geschlechtliche Spektrum umfassend, auszulegen sein.

Aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) wiederum ergeben sich Ansprüche auf Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts im Verhältnis der Bürger\*innen untereinander – dies allerdings (nur) primär im Bereich des Arbeits- und Zivilrechts.<sup>9</sup> Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes bietet hierzu gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag nach § 27 AGG eine kostenlose rechtliche Erstberatung und eine Verweisberatung an.

Ansprüche auf Aufklärung, Unterstützung und Lebensberatung zu Fragen der Alltagsdiskriminierung, Umgang mit geschlechtlicher Vielfalt und Möglichkeiten des Umgangs mit rechtlichen und psychosozialen Problemlagen sind für trans\*-, intergeschlechtliche und/oder nicht-binäre Menschen bisher nicht spezifisch gesetzlich geregelt, allerdings finden sich in mehreren neuen Gesetzen Ansätze:

- Das **Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung**, welches Kinder vor geschlechtsnormierenden Operationen schützen soll (in Kraft seit dem 22. Mai 2021), sieht über die Regelung des **§ 1631e des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)** familiengerichtliche Verfahren vor, deren Teil die „Inter-Peer-to-Peer-Beratung“ ist.<sup>10</sup> Diese Regelung stützt sich auf die evaluierte „Inter-Peer-to-Peer-Beratung“<sup>11</sup>, ...

---

<sup>8</sup> Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist; <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html> (abgerufen am 24.06.21).

<sup>9</sup> Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 14. 08.06 (BGBl. I S. 1897), letzte Änderung durch Artikel 8 des Gesetzes vom 03.04.13 (BGBl. I S. 610); <https://www.gesetze-im-internet.de/agg/AGG.pdf> (abgerufen am 24.03.21).

<sup>10</sup> Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1631e Behandlung von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung; [https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_1631e.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1631e.html) (abgerufen am 24.06.21).

<sup>11</sup> Zur Bedeutung der Peer-to-Peer-Beratung vgl. Tillmanns, Manuela (2015): Intergeschlechtlichkeit: Impulse für die Beratung; [https://www.genderopen.de/bitstream/handle/25595/1384/Tillmanns\\_Intergeschlechtlichkeit\\_2015.pdf?sequence=3&isAllowed=y](https://www.genderopen.de/bitstream/handle/25595/1384/Tillmanns_Intergeschlechtlichkeit_2015.pdf?sequence=3&isAllowed=y) (abgerufen am 24.06.21).

- ... wie sie auch in der gültigen Fassung der **fachmedizinischen AWMF-Leitlinie S-2K-174/001** vorgesehen ist. In dieser Leitlinie wird medizinisches Personal aufgefordert, auf psychosoziale Beratungsangebote, insbesondere Peer-Beratung, hinzuweisen.<sup>12</sup>
- Sowohl § 1631e BGB als auch die fachmedizinische S2k-Leitlinie gehen damit von Beratungsstrukturen aus, die, wie oben dargelegt, in der Praxis häufig noch fehlen. **Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I)** beschreibt darüber hinaus allgemein den Leistungskatalog für Bürger\*innen im Hinblick auf ihre sozialen Rechte.<sup>13</sup> Diesbezüglich besteht jeweils ein Anspruch auf Aufklärung, Beratung und Auskunft, der sich aus der jeweiligen Verpflichtung der Leistungsträger ableitet, die in Zusammenarbeit mit gemeinnützigen und freien Einrichtungen sowie Organisationen darauf hinwirken sollen, dass sich ihre Tätigkeit zum Wohl der Leistungsempfängernden wirksam ergänzt.
- Diese **staatlich geförderten Beratungsangebote** sind unmittelbarer Ausfluss des Sozialstaatsprinzips. Das Sozialstaatsprinzip fußt auf einem dem Grundgesetz innewohnenden Menschenbild, wonach die Würde des Menschen als höchstes Gut einer freien, grundsätzlich mit der Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Lebensgestaltung begabten Persönlichkeit gilt und die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität selbstverständlich mit umfasst (**Art. 1 und 2 GG**). Jedoch erst mit zunehmender ethischer, medizinrechtlicher und gesellschaftlicher Neubewertung und der damit einhergehenden Sensibilität für die Wahrung der Grund- und Menschenrechte wird dieser Bedarf von Leistungserbringenden wahrgenommen und gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass die Versorgungsstruktur keine oder keine ausreichenden fachlich geschulten oder spezialisierten Angebote für diese Personengruppen und ihre Belange vorhält.
- Am 10. Juni 2021 trat das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in Kraft, welches nunmehr in § 9 Nr. 3 SGB VIII der Rechtsentwicklung folgt und klarstellt, dass bei der Ausgestaltung der Leistungen und Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe die Diversität der Bedarfe junger Menschen, insbesondere im Hinblick auf die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen, transidenten, nicht-binären und intergeschlechtlichen Kindern und Jugendlichen, zu berücksichtigen

---

<sup>12</sup> Deutsche Gesellschaft für Urologie (DGU) e.V., Deutsche Gesellschaft für Kinderchirurgie (DGKCH) e.V., Deutsche Gesellschaft für Kinderendokrinologie und -diabetologie (DGKED) e.V. (Hg.): S2k -Leitlinie Varianten der Geschlechtsentwicklung, AWMF-Register Nr. 174/001, Stand 07/2016, [https://www.aem-online.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/S2k\\_Geschlechtsentwicklung-Varianten\\_2016-08\\_01\\_1\\_.pdf](https://www.aem-online.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/S2k_Geschlechtsentwicklung-Varianten_2016-08_01_1_.pdf) (abgerufen am 10.08.21).

<sup>13</sup> Sozialgesetzbuch Erstes Buch, Zweiter Abschnitt. Einweisungsvorschriften, Erster Titel, Allgemeines über Sozialleistungen und Leistungsträger; [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_1/BJNR030150975.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_1/BJNR030150975.html) (abgerufen am 24.06.21).



ist.<sup>14</sup> Für Erwachsene (sofern sie nicht in Erziehungsfunktion auftreten) kann diese neue Regelung nicht angewendet werden.

- Allerdings enthält wiederum **§ 4 des Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlungen (KonvBehSchG)** einen Beratungsanspruch für (alle – also auch erwachsene) Personen, die von Konversionsbehandlungen betroffen oder bedroht sind, deren Angehörige und Personen, die sich z. B. beruflich mit den Themenfeldern sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität befassen und dazu beraten.<sup>15</sup> Die Beratung soll durch eine Hotline oder online erfolgen und wurde als Aufgabe der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung gesetzlich zugewiesen.

**Fazit:** Damit ergibt sich aktuell folgende Ausgangslage im Hinblick auf einen spezifischen Beratungsanspruch für trans\*-, intergeschlechtliche und/oder nicht-binäre Menschen und ihre Angehörigen:

KonvBehSchG, SGB VIII und das Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung greifen die Regelung eines Beratungsanspruchs bundesrechtlich nur in Teilen für bestimmte Altersgruppen oder Themen auf und setzen Beratungsstrukturen voraus, die jedoch (mangels eines spezifischen Beratungsanspruchs) in der Praxis bisher gar nicht in ausreichendem Maße bestehen.

Je nach Auslegung und Umsetzung von § 9 Nr. 3 SGB VIII n. F. können Länder und Kommunen daraus einen gesetzlichen Auftrag ableiten und erste Angebotsstrukturen, wie die von der JFMK geforderten, ausbauen und Fachpersonal fortbilden.

Eine Beratung nach dem Gesetz gegen Konversionsbehandlungen greift zwar für alle Altersgruppen, wird jedoch aufgrund der rechtlichen Ausgestaltung nur eine Erst- und Verweisberatung bieten können und auf spezifische, weitergehende, für alle Ratsuchenden barrierefrei, am besten lokal erreichbare Krisen-Beratungsangebote angewiesen sein, um ihre Wirksamkeit entfalten zu können.

Ein genereller Anspruch für trans\*- und intergeschlechtliche und/oder nicht-binäre Menschen sowie deren Angehörige existiert noch nicht. Ein eigenständiger gesetzlicher Anspruch auf Beratung, Information und Aufklärung zu den besonderten, bislang nicht etablierten Themen Trans\*- und Intergeschlechtlichkeit

---

<sup>14</sup> Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 03.06.21, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 29, ausgegeben zu Bonn am 9. Juni 2021; [http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI&jumpTo=bgbl121s1444.pdf](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl121s1444.pdf) (abgerufen am 24.06.21).

<sup>15</sup> Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen: <https://www.gesetze-im-internet.de/konvbeh-schg/BJNR128500020.html> (abgerufen am 24.06.21); Informationen der Bundesregierung: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/verbot-konversionstherapie-1707674> (abgerufen am 24.06.21).

sowie für das gesamte Feld der geschlechtlichen Vielfalt wäre aber Voraussetzung für einen bundesweit einheitlichen Versorgungsstandard für alle Altersgruppen. Gleichzeitig würde er sowohl für die zu Beratenden als auch für die staatliche Organisation und Planung von Beratungsangeboten in eigener, freier und community-basierter Trägerschaft die Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, aber auch die Planungssicherheit, stärken.

## **5. Qualitätskriterien und Quantitätsfragen zu Beratungsangebot und -struktur**

Eine verlässliche und kompetente Beratungs- und Unterstützungslandschaft für trans\*-, intergeschlechtliche und/oder nicht-binäre Menschen und deren Angehörige sollte nach Auffassung des Dialogforums

- niedrigschwellig, barrierefrei, sichtbar, unabhängig von medizinischen Dienstleistern, regional und flächendeckend erreichbar und kostenfrei sein,
- sowohl rechtliche als auch medizinische und psychosoziale Beratungsangebote abdecken,
- die Kompetenzen bestehender Community und Peer-to-Peer basierter Beratungsangebote nutzen und stärken, auch weil deren Arbeit im Austausch mit Verantwortlichen im Gesundheitssystem unmittelbar zum Abbau von Diskriminierungen und steigender Akzeptanz führt und die fachmedizinische S2k-Leitlinie dies vorgibt,
- auf einem tragfähigen Kompetenznetzwerk fußen, in dem die unterschiedlichen Anbieter ihren Schwerpunkten und Zuständigkeiten gemäß effizient zusammenwirken,
- sicherstellen, dass insbesondere die Qualitätsmerkmale der spezifischen Transitions- und Detransitions-Beratung vonseiten der community-basierten Beratungsangebote verantwortet werden,
- eine intersektionale, für Phänomene der Mehrfachdiskriminierung – z. B. Rassismus- oder Behinderungserfahrungen – sensible Beratung und Begleitung sicherstellen.

Das Themenspektrum, welches bei der Beratung von trans\*-, intergeschlechtlichen und/oder nicht-binären Menschen sowie deren Angehörigen abzudecken ist, reicht vom Umgang mit Mobbing in der Schule über Asylberatung transgeschlechtlicher Geflüchteter bis zur Arbeit mit aufgrund von sexualisierter Gewalt traumatisierten Personen. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, ein Beratungs- und Unterstützungsnetzwerk aufzubauen und transparent zu machen, welches nach Spezialisierung und Angebotstiefe differenziert ist und verlässlich durch Kompetenzstellen unterstützt wird, die bei fachlichen Fragen auch Beratenden und anderen Fachkräften zur Verfügung stehen.

Es gibt eine Bandbreite an Zahlen, anhand derer man den Aufbau einer solchen Angebotsstruktur mit einer tragfähigen Bedarfsschätzung untermauern könnte. Orientiert man sich an der Statistik zur Personenstandsänderung, ergibt sich für transgeschlechtliche Menschen ein Bevölkerungsanteil von rund 0,3 Prozent.<sup>16</sup> Nach Umfragen in den USA bezeichnen sich rund 0,6 Prozent der us-amerikanischen Bevölkerung als transgender.<sup>17</sup> Übertragen auf die Bevölkerung in Deutschland (83,2 Millionen) könnte man von einer Schätzungsgrundlage zwischen 250.000 und 500.000 trans\* Menschen ausgehen.<sup>18</sup> Eine Analyse verschiedener internationaler Studien zu Intergeschlechtlichkeit weist für Varianten der Geschlechtsentwicklung Zahlen zwischen 0,018 Prozent und 1,7 Prozent bzw. 3,9 Prozent aller Geburten aus, je nach zugrundeliegender Definition der eingeschlossenen Formen.<sup>19</sup> Bezogen auf Deutschland könnte man insofern von 15.000 bzw. 1,4 Millionen bis 3,2 Millionen intergeschlechtlichen Menschen ausgehen. Grund für die stark abweichenden Statistiken sind die jeweils unterschiedlich zugrunde gelegten Definitionen von Trans\*- bzw. Intergeschlechtlichkeit.

Nicht alle trans\*-, intergeschlechtlichen und/oder nicht-binären Menschen werden in ihrem Leben professionelle Beratung in Anspruch nehmen. Aber es sind auch nicht nur trans\*- und intergeschlechtliche und/oder nicht-binäre Menschen, die in die Beratungseinrichtungen kommen, sondern – vor allem unter Kindern und Jugendlichen – auch andere gendernonkonforme Menschen, die auf ihrem Weg Unterstützung benötigen. Der Bedarf umfasst zudem weitere Personengruppen wie z. B. Angehörige, die ihrerseits Beratungsbedarf haben können, gerade bzgl. der Begleitung von trans\*-, intergeschlechtlichen und/oder nicht-binären Kindern und Jugendlichen.

Auf Grundlage dieser Schätzungen ist der Beratungsbedarf zu planen und mittelfristig zu evaluieren. Ferner sollte die Erbringung von Beratungsdienstleistungen zum Themenbereich geschlechtliche Vielfalt zuschreibungsfrei erfasst werden. Damit würde die Bedarfsentwicklung sichtbar und ein Monitoring ermöglicht.

---

<sup>16</sup> Statistik zur Personenstandsänderung von 2019: Bundesamt für Justiz, Referat III.3: Zusammenstellung der Geschäftsübersichten der Amtsgerichte für die Jahre 1995 bis 2019 (16.10.20) [https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Justizstatistik/Geschaeftsentwicklung\\_Amtsgerichte.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=9](https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Justizstatistik/Geschaeftsentwicklung_Amtsgerichte.pdf?__blob=publicationFile&v=9) (abgerufen am 24.06.21); Statistisches Bundesamt: Pressemitteilung Nr. 262 vom 13. Juli 2020. [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/07/PD20\\_262\\_126.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/07/PD20_262_126.html) (abgerufen am 24.06.21).

<sup>17</sup> Jones, Jeffrey/GALLUP-Institute (24.02.21): LGBT Identification Rises to 5.6 % in Latest U.S. Estimate; <https://news.gallup.com/poll/329708/lgbt-identification-rises-latest-estimate.aspx> (abgerufen am 24.06.21) und Flores, A.R./Herman, J.L./Gates, G.J./Brown, T.N.T. (2016). How Many Adults Identify as Transgender in the United States? Los Angeles, CA: The Williams Institute. <https://williamsinstitute.law.ucla.edu/wp-content/uploads/Trans-Adults-US-Aug-2016.pdf> (abgerufen am 24.06.21).

<sup>18</sup> Zu Häufigkeiten von Trans\* und der Problematik der statistischen Erhebung vgl. auch Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität dgti e.V. (2021): Zahlenspiele oder: Wo sind sie denn hin?; <https://www.dgti.org/?id=166> (abgerufen am 24.06.21).

<sup>19</sup> Hauck, Lena/Richter-Appelt, Hertha/Schweizer, Katinka (2019): Zum Problem der Häufigkeitsbestimmung von Intergeschlechtlichkeit und Varianten der Geschlechtsentwicklung: Eine Übersichtsarbeit, In: Zeitschrift für Sexualforschung 2019; 32: 80–89, <https://doi.org/10.1055/a-0897-0404> (abgerufen am 24.06.21).

Öffentliche und freie Träger der psychosozialen Beratung der sogenannten Regelstrukturen sowie ehrenamtliche, durch Spenden oder staatliche Programme geförderte Beratungsangebote der Community bzw. von Peers, Vereinen und Verbänden mit LSBTIQ\*-Schwerpunkt, LSBTIQ\*-Fachstellen der Länder – sie alle müssen zu einer sinnvollen Angebotslandschaft zusammengeführt werden.

Dieser Prozess bedarf der Übernahme unterschiedlicher Aufgaben und Verantwortungen und **könnte folgendermaßen aussehen:**

**Der Bund** könnte die gesetzliche Grundlage des Beratungsanspruchs schaffen und zusammen mit Trägern psychosozialer Beratung geeignete, zuschreibungsfreie Maßnahmen zur Unterstützung der Bedarfsplanung prüfen. Sinnvoll erscheint, dass der Bund einen Aufklärungsauftrag erhält und eine digitale Übersicht über das Beratungs- und Unterstützungsnetzwerk zur Verfügung stellt. Zudem könnte die Einrichtung einer qualitätssichernden Beschwerdestelle im Rahmen der föderalen Möglichkeiten diskutiert werden.

**Die Bundesländer und Kommunen** könnten für die Umsetzung verantwortlich sein. Im Rahmen der sozialrechtlich üblichen Abläufe könnte die Erfüllung der Aufgabe bedarfsgerecht an die öffentlichen und freien Träger der psychosozialen Beratung delegiert werden. Dies sollte unter Einbezug und Absicherung von community- bzw. peer-basierten Beratungsangeboten und LSBTIQ\*-Fachstellen geschehen, die auch den Bedarf nach spezifisch-fachlichen Informationen durch Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen abdecken sollten.

**Die öffentlichen und freien Träger** der psychosozialen Beratung sollten eine bundesweit flächendeckende Angebotsstruktur anbieten können. Sie sollten dazu für eine thematische Sensibilisierung ihrer Strukturen auf allen Fachebenen sorgen und sicherstellen, dass sich die Themen geschlechtlicher Vielfalt und ein intersektionales, für Mehrfachdiskriminierungserfahrungen sensibilisiertes Arbeiten in den Jugendämtern, Verbänden, Vereinen und sonstigen Einrichtungen etablieren. Sie sollten ihre Mitarbeitenden dafür bedarfsgerecht und in der nötigen Tiefe fortbilden. Neben der Weiterentwicklung der eigenen Professionalität sollte je nach regionaler (Versorgungs-) Lage die proaktive Netzwerkbildung für mögliche Weitervermittlung an und Kooperationen mit spezialisierten Beratungsstellen und Einrichtungen etabliert werden.

**Community- und peer-basierte Beratungsangebote** verfügen in der Regel über das größte Fachwissen und die tiefste Beratungserfahrung und sollten – entsprechend auch der fachmedizinischen S2k-Leitlinie und wissenschaftlichen Erkenntnissen u. a. der interministeriellen Arbeitsgruppe „Trans- und Intergeschlechtlichkeit“ der Bundesregierung – eine zentrale Säule des Beratungs- und Unterstützungsangebots darstellen. Sie sollten sich daher für die Zusammenarbeit im Beratungs- und

Unterstützungsnetzwerk zur Verfügung stellen und je nach Angebotsspektrum vertiefte Klient\*innen-Beratung, fachliche Beratung und fachliche Fortbildung anbieten.

## **6. Empfehlungen für den Aufbau einer effizienten Beratungs- und Unterstützungsstruktur**

Das *Dialogforum Geschlechtliche Vielfalt* empfiehlt:

1. Einen gesetzlich garantierten Anspruch auf Beratung, Information und Aufklärung zu den besonderen, bislang nicht etablierten Themen Trans\*- und Intergeschlechtlichkeit sowie für das gesamte Feld der geschlechtlichen Vielfalt.
2. Einen tragfähig finanzierten bundesweiten Ausbau einer effizienten Beratungs- und Unterstützungslandschaft für trans\*- und intergeschlechtliche und/oder nicht-binäre und gendernonkonforme Menschen und ihre Angehörigen.
3. Eine niedrigschwellige, barrierefreie, regional erreichbare oder aufsuchende, kostenfreie Beratungsstruktur, die eine diskriminierungsfreie Unterstützung anbietet.
4. Ausreichend viele und qualitätsvolle Sensibilisierungsfortbildungen für Beratende der Regelberatungsstrukturen und den Aufbau adäquater Weitervermittlungs- und Vernetzungskompetenz.
5. Ausreichend viele und jeweils qualitativ vertiefende Fortbildungen für Beratende und Peer-Beratende aus den Regel- und Community-Strukturen für die spezialisierte Beratung.
6. Die Einhaltung nachfolgender Mindeststandards bei der Fortbildung:
  - a. Die fachlichen Standards für die spezifische Transitions- und Detransitions-Beratung werden von den community-basierten Expert\*innen vorgegeben.
  - b. Fortbildungsanbieter verfügen nachweislich über fundierte Diversitätserfahrung und können geschlechtliche Vielfalt als thematischen Schwerpunkt ausweisen.
  - c. Menschen mit biografischer Expertise werden als Trainer\*innen in die Fortbildung eingebunden, d. h. trans\*-, intergeschlechtliche und/oder nicht-binäre Personen sind an der Sensibilisierung und Information beteiligt.
7. Eine Vernetzung aller Träger der psychosozialen Beratung und community-basierter Einrichtungen mit dem Ziel, die einzelnen Angebotsbausteine sichtbar und zugänglich zu machen.

**Die Mitglieder des *Dialogforums Geschlechtliche Vielfalt* im September 2021**